



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 3

19.01.2013

Nr. 1

Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, den 22.01.2013 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal (OG) des Rathauses statt.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Vereidigung des für den ausgeschiedenen Gemeinderat Joachim Becker nachgerückten Listennachfolgers Albert Uhl
2. Beschlussfassung zur Änderung der Besetzung des Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschusses, des Grundstücks-, Bau- und Werkausschusses und des Kultur-, Veranstaltungs-, Familien-, Kinder- und Frauenausschusses
3. Personalangelegenheiten
Beschlussfassung zur Ernennung von Frau Anja Kittlaus zur stellvertretenden Leiterin des Standesamts
4. Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesstraße 2/Nord; hier
 - 4.1 Vorstellung der mit dem Staatlichen Bauamt Augsburg abgestimmten Planung durch das Büro HPC
 - 4.2 Beschlussfassungen zur Einreichung eines Bauantrages und zum Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Staatlichen Bauamt Augsburg
 - 4.3 Beschlussfassung zur Durchführung einer beschränkten Ausschreibung für die Lärmschutzanlage
 - 4.4 Weitere notwendige Beschlussfassungen
5. Information und Beschlussfassung über einen Antrag auf Kiesabbau auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2650 der Gemarkung Hamlar
6. Sonstiges – nachträglich eingegangene Gegenstände – Anfragen – Bekanntgaben

Im Anschluss tagt der Rat nichtöffentlich.

Nr. 2

Termine Seniorentreff

Das Seniorentreffteam gibt für Januar folgende Termine bekannt und freut sich auf Ihr Kommen:

Montag, 21.01. „Vorsicht vor Betrug im Alltag“ – Vortrag von Herrn Schön von der
und Mittwoch, 23.01. Polizeiinspektion Donauwörth

Am Montag, 28.01. und Freitag 30.01. findet kein Treffen statt.

Das Seniorentreffteam lädt alle Seniorinnen und Senioren zur **Faschingsfeier** mit buntem Programm und vielen Überraschungen am **Freitag, 01.02.2013 um 14:00 Uhr in der Schmutterhalle** herzlich ein.

Nr. 3

Januar- und Februarprogramm im mooseum

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 4

Außensprechttag des Bezirks Schwaben

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 5

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2012

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3

Nr. 6

Termine der Woche

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
19.01./19:30	Generalversammlung	Schützenheim Hamlar	FFW Hamlar
22.01./19:30	Sitzung des Gemeinderates	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde
26.01./19:19	Prunksitzung	Schmutterhalle	CCB

Nr. 7

Wir gratulieren . . .

Folgende Damen und Herren feiern Geburtstag:

Heute, den 19.01., Herr Xaver Ruidler, Sudetenstraße 23 (78 Jahre)

Freitag, den 25.01., Frau Mathilde Markart, Am Ried 6 (90 Jahre) und Frau Anna Miller, Raiffeisenstraße 4 (79 Jahre)

Am Freitag, den 25.01. feiert das Ehepaar Martha und Werner Blumreiter das Fest der Goldenen Hochzeit.

Wir wünschen allen genannten und ungenannten Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Otto Uhl
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 18.01.2013
abgenommen am: 25.01.2013

Samstag 19.01.2013

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Januar- und Februarprogramm im mooseum

Donnerstags, ab 17. Januar bis 21. März / 19.00 bis 20.30 Uhr

10 Abende – späterer Einstieg möglich

Klöppeln in der KreativWerkstatt

Donnerstag, 31. Januar / 9.00 bis 12.30 Uhr

Weidenflechtworkshop

Sonntag, 03. Februar / 14.00 bis 17.00 Uhr

Aufspiel'n beim Wirt

Donnerstag, 21. Februar / 9.00 bis 12.30 Uhr

Weidenflechtworkshop

Nähere Infos und Anmeldung unter www.mooseum.net oder im Sekretariat, werktags von 9 bis 12 Uhr,
Tel. 0 73 25 / 95 25 83.

Weidenflechtworkshops im mooseum

Die Weidenrute ist ein heimischer Rohstoff, der bereits seit Jahrtausenden genutzt wird, aber immer noch interessant und beliebt ist. Das mooseum bietet an zwei Terminen die Möglichkeit, mit Kursleiterin Brigitta Böck die Kunst des Weidenflechtens zu erlernen. Entdecken Sie in einem Kurs auf dem Gelände des mooseums, wie man Material schneidet und gestalten Sie sich ein außergewöhnliches Objekt für Garten oder Wohnung. Im Kurs am 31.01. wird ein Kringelkorb geflochten, am 21.02. ein Objekt in Blattform gestaltet.

Nr. 2

Außensprechttag des Bezirks Schwaben

Termin: Montag, 29. Januar 2013, 10 bis 12 Uhr

Veranstaltungsort: Landratsamt Donau-Ries, Bürgerbüro Nördlingen,
Hafenmarkt 2, 86720 Nördlingen

Veranstaltung: Außensprechttag des Bezirks Schwaben

Kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Kontakt: Terminabsprache möglich unter 0821/3101-216 oder per

E-Mail: buegerberatung@bezirk-schwaben.de

Nr. 3.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2012

Die Finanzämter geben hiermit bekannt, dass bei ihnen die nachstehend aufgeführten Steuererklärungen bis zum 31. Mai 2013 abzugeben sind.

Für Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird, endet die Erklärungsfrist jedoch nicht vor Ablauf des fünften Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2012/2013 folgt. Die Umsatzsteuererklärung ist auch in diesen Fällen bis zum 31. Mai 2013 abgeben. Für Arbeitnehmer, die einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung stellen, endet die Antrags- und Erklärungsfrist am 31. Dezember 2016. Die Umsatzsteuererklärung war in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2012 beendet hat, binnen eines Monats nach Beendigung seiner unternehmerischen Tätigkeit abzugeben.

A. Zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen sind verpflichtet:

I. Unbeschränkt steuerpflichtige Personen, und zwar

1. für den Fall, dass keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen

a) Ehegatten, die zu Beginn des Kalenderjahres 2012 nicht dauernd getrennt gelebt haben oder

bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kalenderjahres 2012 eingetreten ist, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 16.008 € betragen hat oder einer der Ehegatten die getrennten Veranlagung wählt oder beide Ehegatten für das Kalenderjahr der Eheschließung die besondere Veranlagung beantragen;

b) andere Personen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 8.004 € betragen hat;

c) wenn neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch

aa) Einkünfte aus dem Ausland bezogen worden sind, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslands-tätigkeitserlass im Inland steuerfrei sind, oder

bb) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder andere Einkommensersatzleistungen im Sinne des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bezogen worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte;

2. für den Fall, dass lohnsteuerpflichtige Einkünfte vorliegen

a) Ehegatten (siehe 1 a) und andere Personen, wenn

aa) die positive Summe ihrer Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren oder die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslands-tätigkeitserlass freigestellten ausländischen Einkünfte und die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden steuerfreien Einkommensersatzleistungen (siehe 1 c, bb) jeweils mehr als 410 € betragen haben oder

bb) einer der Ehegatten oder eine andere Person Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat oder

cc) die Summe dem beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung größer ist als die als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 19.400 € übersteigt oder

dd) vom Finanzamt ein Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10.200 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 19.400 € übersteigt oder

ee) bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern nichtehelicher Kinder

- beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder

- beide Elternteile eine Aufteilung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder

ff) für einen Steuerpflichtigen ein sonstiger Bezug (z.B. Entlassungsentschädigung) vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde oder

gg) der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S) oder

hh) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 EStG bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 EStG) ein Ehegatte im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt worden ist oder

ii) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 1a EStG gehört, Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Abs. 2 EStG gebildet worden sind.

b) Ehegatten (siehe 1 a), wenn

aa) beide Ehegatten Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen haben, einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f EStG gehört, Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Abs. 2 EStG gebildet worden sind.

bb) die Ehe im Kalenderjahr 2012 durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und ein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Kalenderjahr 2012 wieder geheiratet hat oder

cc) einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung beantragt oder

dd) beide Ehegatten für das Jahr der Eheschließung die besondere Veranlagung beantragen;

3. für den Fall, dass zum 31. Dezember 2011 ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist.

II. Beschränkt steuerpflichtige Personen;

1. über ihre inländischen Einkünfte (§ 49 EStG), soweit die Einkommensteuer für diese Einkünfte nicht durch Steuerabzugsbeträge abgegolten ist, und über Einkünfte im Sinne des §§ 2 und 5 des Außensteuergesetzes;

2. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 1a EStG nicht vorgelegen haben.

3. wenn bei einem Arbeitnehmer Werbungskosten, Sonderausgaben im Sinne des § 10b EStG auf einer Bescheinigung im Sinne des § 39 Abs. 2 und 3 EStG eingetragen worden sind und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10.200 € übersteigt;

4. wenn bei einem Arbeitnehmer der Freibetrag oder Hinzurechnungsbeitrag nach § 39a Abs. 1

Nr. 7 EStG auf einer Bescheinigung im Sinne des § 39 Abs. 2 und 3 EStG eingetragen worden ist.

B. Zur Abgabe von Erklärungen für die gesonderte – und einheitliche – Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind verpflichtet:

1. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften mit
 - a) einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften,
 - b) ausländischen Einkünften, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt, aber bei der Festsetzung der Steuern der beteiligten Personen von Bedeutung sind, die Personen, denen ein Anteil an den Einkünften zuzurechnen ist, sowie die Geschäftsführer;
2. a) Personen, die zu mehreren der Einkunftserzielung dienende Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen betreiben, nutzen oder unterhalten, wenn sie zur Abgabe aufgefordert werden;
 - b) bei Gesamtobjekten die Personen, die bei der Planung, Herstellung, Erhaltung, dem Erwerb, der Betreuung, Geschäftsführung oder Verwaltung des Gesamtobjektes für die Feststellungsbeurteilung handeln oder im Feststellungszeitraum gehandelt haben, wenn sie zur Abgabe aufgefordert werden;
3. Einzelunternehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit, die ihren Wohnsitz und ihren Betrieb in den Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden haben oder die innerhalb derselben Wohnsitzgemeinde, aber in den Bezirken mehrerer Finanzämter Betriebe unterhalten.
4. Personen, für die ein am Schluss des Feststellungszeitraums verbleibender verrechenbarer Verlust festzustellen ist.
5. Personen, die gemeinsam Steuervergünstigungen zur Förderung des Wohneigentums beantragen.

C. Zur Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen sowie ggf. von

- Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne der §§ 27, 28 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes sind verpflichtet:

1. Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen – Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts für ihre Betriebe gewerblicher Art - , soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer persönlich in vollem Umfang befreit sind;
 2. beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, mit ihnen im Kalenderjahr 2012 erzielen inländischen Einkünften, soweit diese nicht dem Steuerabzug unterliegen haben;
- Erklärungen zur Zerlegung der Körperschaftsteuer sind verpflichtet:
Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Zerlegungsgesetzes.

D. Zur Abgabe von Gewerbesteuererklärungen sowie ggf. von Erklärungen für die Zerlegung des Steuermessbetrags sind verpflichtet:

1. Alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 2012 / Wirtschaftsjahr 2011 / 2012 den Betrag von 24.500 € überstiegen hat;
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags:
Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind;
3. folgende Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 2012 / Wirtschaftsjahr 2011 / 2012 den Beitrag von 5.000 € überstiegen hat:
 - a) Sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten;
 - b) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind;
4. Unternehmen für die zum Schluss des Erhebungszeitraumes 2011 vortragsfähige Gewerbeverluster gesondert festgestellt worden sind.

E. Zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen sind verpflichtet:

- I. Alle im Inland ansässigen Unternehmer, insbesondere
 1. Unternehmer, deren Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2011 17.500 € überstiegen hat;
 2. Unternehmer mit einem Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2011 bis 17.500 €, wenn sie
 - a) zu Beginn des Kalenderjahres 2012 mit einem Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer von mehr als 50.000 € in einem Kalenderjahr rechnen konnten oder
 - b) ihre im Kalenderjahr 2012 bewirkten Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu versteuern hatten oder
 - c) für das Kalenderjahr 2012 Umsatzsteuer nach § 6a Abs. 4 Satz 2 oder § 14c Abs. 2 UStG

schulden;

3. Unternehmer, die ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Kalenderjahr 2012 neu aufgenommen haben, wenn sie
 - a) bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer von mehr als 17.500 € für das Kalenderjahr 2012 rechnen konnten oder
 - b) ihre im Kalenderjahr 2012 bewirkten Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern hatten oder
 - c) für das Kalenderjahr 2012 Umsatzsteuer nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG schulden;
 4. Land- und Forstwirte, die die Durchschnittssätze nach § 24 UStG anwenden, wenn sie
 - a) für die Umsätze von Sägewerkserzeugnissen, Getränken oder alkoholischen Flüssigkeiten Umsatzsteuer zu errichten haben oder
 - b) Steuerbeträge nach § 6a Abs. 4 Satz 2 oder § 14c UStG schulden oder
 - c) im Kalenderjahr 2012 Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausgeführt haben.
 - II. Im Ausland ansässige Unternehmer, wenn sie steuerpflichtige Umsätze ausgeführt haben, für die sie die Steuer schulden.
 - III. Unternehmer und juristische Personen, die ausschließlich Steuer für innengemeinschaftliches Erwerbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG), Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG als Leistungsempfänger oder Steuer aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. UStG) zu entrichten haben (§ 18 Abs. 4a UStG).
 - IV. Nichtunternehmer, die Steuerbeträge nach § 6a Abs. 4 Satz 2 oder nach § 14c Abs. 2 UStG schulden (§ 18 Abs. 4b UStG).
 - V. Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2a UStG.
 - VI. Fiskalvertreter (§ 22a UStG) für die von ihnen vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmer (§ 22b UStG).
- F. Zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes (AStG) sind verpflichtet:
1. Steuerpflichtige, die Beteiligung an ausländischen Zwischengesellschaften im Sinne des Außensteuergesetzes halten;
 2. Steuerpflichtige, denen Einkommen aus ausländischen Familienstiftungen im Sinne des § 15 Abs. 1 AStG anteilig zuzurechnen ist.
- G. Zur Abgabe der Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalanlage sind verpflichtet: Kirchensteuerpflichtige, bei denen die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten wurde (§ 51 a Abs. 2d EStG in Verbindung mit den Kirchensteuergesetzen der Länder). Dies gilt nicht, wenn bereits eine Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen (siehe Abschnitt A.) besteht.
- H. Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
Eine elektronische Übermittlung ist grundsätzlich für alle Steuererklärungen vorgeschrieben, die in den Abschnitten B. bis E. genannt sind. Auch bei Steuererklärungen des Abschnitts A. besteht diese Verpflichtung, wenn Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit) erzielt werden; es sei denn, die Gewinneinkünfte betragen nicht mehr als 410 € und werden neben Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zur Abgabe der Meldungen nach § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) diejenigen Steuerpflichtigen verpflichtet sind, die

1. Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder erworben haben oder
2. sich an ausländischen Personengesellschaften beteiligt haben, eine derartige Beteiligung aufgenommen haben oder bei denen sich die Beteiligung an der ausländischen Personengesellschaft geändert hat oder
3. Beteiligungen an nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen erworben haben, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 % an deren Kapital oder Vermögen erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligung mehr als 150.000 € beträgt.

Die Mitteilungen sind nach § 138 Abs. 3 AO innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu erstatten, in dem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist.

Bei nichtgeschäftsfähigen natürlichen Personen sowie bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, bei nicht-rechtlichen Personenvereinigungen und Vermögensmassen der Geschäftsführer – bei nicht vorhandenem Geschäftsführer jedes Mitglied, jeder Gesellschafter oder jeder Vermögensberechtigte – zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet. Außerdem ist jeder zur Abgabe einer Steuererklärung elektronisch zu übermitteln, sind die Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben; diese sind beim Finanzamt erhältlich. Wer später erkennt, dass eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.